

- 4) Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,
- 5) Konstruktion des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. cylindrischer Kessel, Cylinderkessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben, oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruckmaschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancier-, Locomobile 2c. 2c. Maschine,
- 6) Name und Wohnort des Lieferanten,
- 7) Maximum des Dampf-Überdrucks,
- 8) Angabe der Pferdekkräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts, des Materials und der Heizfläche des Kessels,
- 9) Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar ist an das Ministerium jedesmal eine Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche außerordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtung anzusprechen:\*)

I. Gebühren und zwar:

- |  |       |
|--|-------|
| 1) für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschließlich des Augenscheins . . . . . | 12 M. |
| ohne Augenschein . . . . .   | 6 M.  |
| 2) für die Wasserdruckprobe per Kessel . . . . .   | 9 M.  |
| 3) für die Heizprobe per Kessel . . . . .  | 9 M.  |
| 4) für jede Visitation per Kessel . . . . .  | 6 M.  |

Werden mehrere Kessel visitirt, welche zu einer Gewerbeanlage gehören, so beträgt die Gebühr für die Visitation bei dem ersten Kessel 6 M., bei jedem weiteren Kessel 2 M.

II. Diäten und Reisekosten. Die Sachverständigen dürfen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die Diäten der Staats-

\*) Das Nachfolgende ist entsprechend der Minist.-Verfügung vom 21. Juli 1875 (Reg.-Bl. S. 405) geändert.